
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 25.10.2024

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 3
- Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises
Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 4-11

Öffentliche Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

- Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3
Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV¹) 12-21

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 29.08.2022 vom Landkreis Dahme-Spreewald ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer 0006 von der Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Frau Romy Falk; Gültigkeitsvermerk: 30.08.2027, wird hiermit für ungültig erklärt. Amtshandlungen mit diesem Dokument sind nicht mehr möglich.

Lübben, den 22.10.2024



gez. S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) mache ich bekannt, dass der von mir am 25.10.2024 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Anlagen in der Zeit vom 28.10.2024 bis 25.11.2024 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgenden Verwaltungsstellen genommen werden:

- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 203 und 308
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
- Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.

Gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstellen des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

Entwurf Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

(Haushaltssatzung 2025/2026)

Auf Grund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird wie folgt festgesetzt:	2025	2026
Festsetzung	Euro	Euro
1) <u>im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Erträge	468.691.732	507.841.173
Aufwendungen	508.473.327	530.368.104
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	468.591.732	505.973.164
ordentliche Aufwendungen	507.014.276	530.038.580

außerordentliche Erträge	100.000	1.868.009
außerordentliche Aufwendungen	1.459.051	329.524
Gesamtergebnis	-39.781.595	-22.526.931
2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen	600.464.878	622.928.228
Auszahlungen	596.564.975	637.799.111
<u>davon</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	454.135.682	489.477.814
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.512.746	501.103.394
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.529.196	90.450.414
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	114.012.310	133.602.450
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	88.800.000	43.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.039.919	3.093.267
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	3.899.903	-14.870.882

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:
- 2025: 38,60 vom Hundert
2026: 43,38 vom Hundert.
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2025 (in %)	Mehrbelastung 2026 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	2,826574	2,826574
für die Gemeinde Eichwalde	3,633264	3,633264
für die Gemeinde Heidesee	2,340098	2,340098
für die Gemeinde Heideblick	4,734866	4,734866
für die Stadt Königs Wusterhausen	1,674678	1,674678
für die Stadt Lübben	2,231842	2,231842
für die Stadt Luckau	2,434248	2,434248
für die Gemeinde Märkische Heide	3,704357	3,704357
für die Stadt Mittenwalde	2,297131	2,297131
für die Gemeinde Schönefeld	0,635078	0,635078
für die Gemeinde Schulzendorf	3,713601	3,713601
für die Stadt Wildau	1,504394	1,504394
für die Gemeinde Zeuthen	1,633666	1,633666
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,973460	1,973460
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	2,919845	2,919845
für die Gemeinde Jamlitz	4,255049	4,255049
für die Stadt Lieberose	0,645009	0,645009
für die Gemeinde Neu Zauche	2,520073	2,520073
für die Gemeinde Schwielochsee	1,065801	1,065801
für die Gemeinde Spreewaldheide	1,889452	1,889452
für die Gemeinde Straupitz	1,756510	1,756510
für die Gemeinde Groß Köris	1,149236	1,149236
für die Gemeinde Halbe	3,775028	3,775028
für die Stadt Märkisch Buchholz	3,603980	3,603980
für die Gemeinde Münchehofe	1,994983	1,994983
für die Gemeinde Schwerin	2,482409	2,482409
für die Stadt Teupitz	2,918520	2,918520
für die Gemeinde Bersteland	3,782774	3,782774
für die Gemeinde Drahnsdorf	5,577784	5,577784
für die Stadt Golßen	3,302495	3,302495
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,860945	4,860945
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,637824	2,637824
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	2,406088	2,406088
für die Gemeinde Schlepzig	2,418657	2,418657
für die Gemeinde Schönwald	3,006179	3,006179
für die Gemeinde Steinreich	3,688543	3,688543
für die Gemeinde Unterspreewald	3,459710	3,459710

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2025 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen
- (6) Stellen sich für die Jahre 2025 oder 2026 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2025 auf 57.894.300 Euro und für 2026 auf 23.840.750 Euro festgesetzt.

§ 5

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 54.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 und 43.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagt.

§ 6

Wertgrenzen

- (1) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 70 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Entstehung (bzw. Erhöhung) eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf 5.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.
- (2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

- (4) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 7 Deckungsgrundsätze/ Budgets

- (1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
- Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
- Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

- (2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11107 Organisation
 - 11110 Personalentwicklung
 - 11111 Personalbetreuung
 - 11115 Interne Rechnungsprüfung
 - 11116 Externe Rechnungsprüfung
 - 11117 Kommunalaufsicht
 - 11122 Beteiligungsverwaltung
 - 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben
 - 12102 Wahlen
 - 31560 Frauenhaus
- b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- 11106 Zentrale Dienste
 - 11108 Information und Kommunikation
 - 11118 Haushaltsplanung und -überwachung
 - 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)
 - 11120 Vollstreckung
 - 21602 Oberschulen
 - 21701 Gymnasien
 - 21801 Gesamtschulen
 - 22101 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - 23101 Oberstufenzentren
 - 23501 Schule des Zweiten Bildungsweges
 - 24101 Schülerbeförderung
 - 24301 Sonstige schulische Aufgaben
 - 26301 Kreismusikschule
 - 27101 Kreisvolkshochschule
 - 51104 Kommunale Aufgaben – GIS
 - 61101 Steuern und Allgemeine Zuweisungen
 - 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- c) Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz u
- 11113 Recht

11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12203	Veterinärwesen
12210	Prävention
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
57102	Europaangelegenheiten
d) Budget 3	Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
12101	Statistik
12103	Zensus (Volkszählung)
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
51109	Räumliche Entwicklung
51110	Kataster- und Vermessungsamt
51115	Strukturfonds
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52201	Wohnbauförderung
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57501	Förderung des Tourismus
e) Budget 4	Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration
11127	Archiv
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben/Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGBXII)

31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31302	Welcome-Center
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
36700	Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36760	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige, Inobhutnahme
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:

- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
- Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
- Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 6 Absatz 3.

- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt: Lübben, 21.10.2024



Klein (Kämmerer)

festgestellt: Lübben, 25.10.2024



Herzberger (Landrat)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES LANDRATES ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen nach
§ 1 Absatz 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV¹)**

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde (uNB) trifft auf der Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG²) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG³) folgende befristete und widerrufliche Allgemeinverfügung:

I. Entscheidung

1. Die in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten gekennzeichneten Gewässerabschnitte des Selchower Flutgrabens in den Gemarkungen Rotberg, Flur 3, Kiekebusch Flur 1 und 3, Schulzendorf, Flur 4 und 8 sowie Zeuthen, Flur 1, 7, 8, 9 und 11 werden als Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt, an denen Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV zulässig sind. Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten des Landkreises Dahme-Spreewald und des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ sowie die nach § 4 Abs. 1 BbgBiberV berechtigten Personen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 15.03.2026 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder anteiligen Widerrufs.
5. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung an.
6. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeige-, Berichts- oder Beobachtungspflichten bestehen, bleiben diese von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
7. Für die Festsetzung dieser Allgemeinverfügung werden keine Gebühren erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 22]) in der zurzeit geltenden Fassung

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

³ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

II. Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

Mit dem Ausbau des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) geht eine große Menge nicht versickerungsfähiges Niederschlagswasser einher, welches über den Selchower Flutgraben abgeleitet werden muss.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Flughafen BER muss durch den Selchower Flutgraben die Ableitung der festgelegten Niederschlagsmenge von 2 m³/s sichergestellt werden.

Zwischen Rotbergbecken und Autobahn gibt es nach gegenwärtiger Feststellung mindestens 3 Biberdämme.

Eine Beräumung in den Siedlungsbereichen von Schulzendorf und Zeuthen ist durch den Wasser- und Bodenverband mit Technik oft nicht möglich, sie muss händisch erfolgen.

Die mit der Allgemeinverfügung gekennzeichneten Gewässerabschnitte des Selchower Flutgrabens befinden sich größtenteils innerhalb von dicht besiedelten Ortslagen und erfüllen gleichzeitig eine außerordentlich wichtige Funktion als Vorflut sowohl für die betroffenen und in der Anlage dargestellten Siedlungsgebiete als auch für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Flugbetriebes am BER.

Durch Biberaktivitäten in den letzten Jahren ist es durch Biberdämme zum Rückstau und zur Zusetzung von Wehranlagen, Auslässen und Ableitungen aus Grundstücken und Verkehrsflächen gekommen, über die eine geregelte Abführung von Niederschlagswässern erfolgen muss, damit ernsthafte wirtschaftliche Schäden vermieden werden.

Diese drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass insbesondere bei Starkregenereignissen, wie es in 2017 erfolgte, die Gewährleistung eines ungestörten Abflusses des Selchower Flutgrabens als eine Grundvoraussetzung für einen Gebietswasserabfluss nicht gegeben ist. Durch Biberbauten wird die Gewässerunterhaltung und die Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses behindert.

Ein Verbleib von Biberbauten im Selchower Flutgraben einschließlich seiner Zuflüsse kann zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Niederschlagswassers führen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das aus den hochversiegelten Flächen der o. g. Ortsteile anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Diese Gefahr wird aufgrund der weiterhin zunehmenden Starkregenereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel noch erhöht.

Gleichsam besteht im Falle von Überschwemmungen das Risiko, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nahezu unmöglich gemacht wird.

Bereits in der Vergangenheit, z. B. beim Starkregenereignis 2017, hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Überflutungen nicht mehr möglich war, mit notwendiger Technik an mögliche Problemstellen im Gewässer zu gelangen.

Weiterhin war im Ergebnis einer Lageermittlung vom 21.12.2022 nach vorangegangener Aufforderung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG zur Beseitigung eines Biberdammes im Selchower Flutgraben innerhalb der Ortslage Schulzendorf erforderlich.

Durch den bestehenden Biberdamm war das betroffene Entwässerungssystem des Flughafens Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) sowohl hinsichtlich der kommunalen als auch der flughafentechnischen Vorflut akut gefährdet, da im gegenwärtigen Zustand die

wasserwirtschaftlich ermittelte und notwendige Mindestabflussmenge, insbesondere bei stärkeren oder langanhaltenden Niederschlägen, nicht gewährleistet werden konnte.

Diesen Gefahren muss entgegengewirkt werden.

Daher soll in Anwendung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald für die betroffenen Abschnitte der angelegten Be- und Entwässerungsgräben die Anwendung von Maßnahmen zur Vergrämung und Entnahme von Bibern im Sinne der §§ 2 und 3 BbgBiberV zugelassen werden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Antragsbegründung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ und laufender Abstimmungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde LDS mit dem Wasser- und Bodenverband in 2020 bis 2024, der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde LDS, den Erkenntnissen aus von der unteren Naturschutzbehörde unternommenen Vorortterminen zwischen 2021 und 2024 sowie dem fachlichen Austausch mit dem Naturschutzbeirat des Landkreises Dahme-Spreewald zwischen 2021 und 2024.

Die von den o. g. an die untere Naturschutzbehörde herangetragenen Besorgnisse und Probleme bei der Gewässerunterhaltung im Bereich der Biberansiedlung bilden die Grundlage der Allgemeinverfügung.

Durch den Wasser- und Bodenverband (WBV) Dahme-Notte, wurde am 28.04.2021 ein Antrag auf Erweiterung der Allgemeinverfügung nach § 1 Absatz 2 BbgBiberV gestellt.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Dahme-Spreewald wurde in der Erarbeitung dieser Allgemeinverfügung im Sinne des § 62 BbgNatSchAG einbezogen und konnte zu dieser Stellung beziehen.

Zudem ist den anerkannten Naturschutzverbänden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

B. Rechtliche Würdigung

zu 1. und 2.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen des Landes Brandenburg ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) i. V. m. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3, 45 Abs. 7 Satz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. § 17 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) i. V. m. § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) sowie § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV).

Nach § 1 Abs. 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen u. a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit abweichend von den

artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von nach § 4 BbgBiberV berechtigten Personen Biber nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 und 3 BbgBiberV vergrämt und entnommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung markierten und benannten Abschnitten des Selchower Flutgrabens handelt es sich um Gewässerabschnitte i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV.

Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgBiberV nur zulässig, wenn Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden, die durch in Bereichen nach Satz 1 lebende Biber drohen, nicht durch Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 6. Juni 2019 oder andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, den o. g. Gefahren entgegenzuwirken, da das Ziel mit ihr erreicht werden kann.

Sie ist auch erforderlich und geboten, da alternative Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen, nicht erkennbar sind.

Alternative Maßnahmen zur Herstellung des freien Abflusses wie z. B. Umsiedlung der/des Bibers kommen nämlich nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah nicht zweifelsfrei feststellbar sind und zur Gewährleistung der Abflussfreiheit ein zügiges Handeln geboten ist.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass freie Reviere durch andere Biber unverzüglich neu besiedelt werden, da die Population der Biber im Bereich des Selchower Flutgrabens sowie im Landkreis Dahme-Spreewald selbst sehr stabil ist und der Biber sich flächig stark ausbreitet.

Dies führt regelmäßig dazu, dass selbst nur wenig geeignete Standorte wie Gräben im Siedlungsbereich für Reviergründungen genutzt werden.

Potentiell mögliche Teilentnahmen und Hilfsbauten führen zu einem höheren Aufwand bei der Gewässerunterhaltung.

Präventionsmaßnahmen i. S. d. „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ können nach hiesiger Einschätzung das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel nicht erreichen.

So führt der Einbau von Bibertäuschern sowie Drainagerohren als ein hydraulisch starrer Versuch, einen Mindestwasserabfluss zu gewährleisten, nicht immer in seiner Funktionsweise zu gewünschten Erfolgen.

Gleichzeitig ist das Verlegen von Schutzgittermatten im gesamten Ufergrabenbereich zur Verhinderung von Uferbauten möglicher Reviere unverhältnismäßig.

Meine Verfügung ist auch angemessen, mithin verhältnismäßig im eigentlichen Sinne.

Denn in diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gegenüber dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a GG abzuwägen.

Im vorliegenden Falle überwiegt das Recht des Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden können nicht in gleichem Maße durch andere Maßnahmen, wie z. B. einer regelmäßigen Entnahme von Biberbauten aus dem Gewässersystem, beseitigt werden.

Insbesondere hinsichtlich möglicher Starkniederschlagsereignisse, welche vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels auch in dieser Region nachweislich häufiger auftreten können, ist aus zwingenden Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere der Kommune (Vermeidung von Überflutungen von Wohnbereichen und Verkehrsflächen, Vermeidung von Schäden an Niederschlagswasserableitungen und anderen verlegten Medien, Vermeidung von Ausspülungen und Instabilitäten der Grabenufer) sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Wohnbebauung und der Verkehrswege für Rettungs- und Versorgungsdienste) die Sicherstellung eines wasserwirtschaftlich festgelegten Abflusswertes zur Ableitung des anfallenden Wassers in das östlich gelegene Flusssystem der Dahme dringend erforderlich.

Ebenso im zwingend überwiegenden öffentlichen Interesse sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist die planfestgestellte Funktion des Selchower Flutgrabens für den Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Flughafen BER muss durch den Selchower Flutgraben die festgelegte Ableitung der Niederschlagsmenge von 2 m³/s sichergestellt werden, um sowohl die Sicherheit der baulichen und technischen Anlagen als auch die Sicherheit des laufenden Betriebes zu gewährleisten.

Insbesondere hinsichtlich der bei Niederschlägen auch aus anderen Bereichen (z. B. kommunale Verkehrsflächen) ebenfalls in den Selchower Flutgraben eingeleiteten Wassermengen sind sowohl die vollständige Durchgängigkeit der Wasserableitung als auch die Fähigkeit zur Aufnahme der festgesetzten Wassermengen essentiell für die planfestgestellte Funktion des Gewässers.

Biberdämme stehen dem übergeordneten öffentlichen Belang als Abflusshindernis entgegen. Insoweit hat hier der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zurückzustehen.

Durch die Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte wird es dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 2 bis 3 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres gemäß § 1 Abs. 5 BbgBiberV vornehmen zu dürfen.

Ergebnis dessen ist ein verbesserter Schutz der Menschen sowohl im Hinblick auf ihr Leben bzw. ihre körperliche Unversehrtheit als auch im Hinblick auf die hierdurch verbesserte Möglichkeit, erhebliche wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

zu 3.

Die Befristung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 15.03.2026 endet.

zu 4.

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 VwVfG.

Er ist geboten, um bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 BbgBiberV die Regelung aufzuheben oder abzuändern.

zu 5.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von dieser Verfügung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden

Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung.

Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den genannten Bereichen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Stau nicht zuzulassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in dem der Anlage zu entnehmenden Bereich auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewartet werden.

Aus den o. g. Gründen ist zur Vermeidung von Personen- und/oder erheblichen Sachschäden eine sofortige Umsetzung der Anordnungen geboten.

Zu 6.

Diese Regelung wird zur Verträglichkeit mit weiteren Normierungen getroffen.

Zu 7.

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als kommunaler Zweckverband im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

Zu 8.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen können entsprechend § 39 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 13.000 EUR geahndet werden.

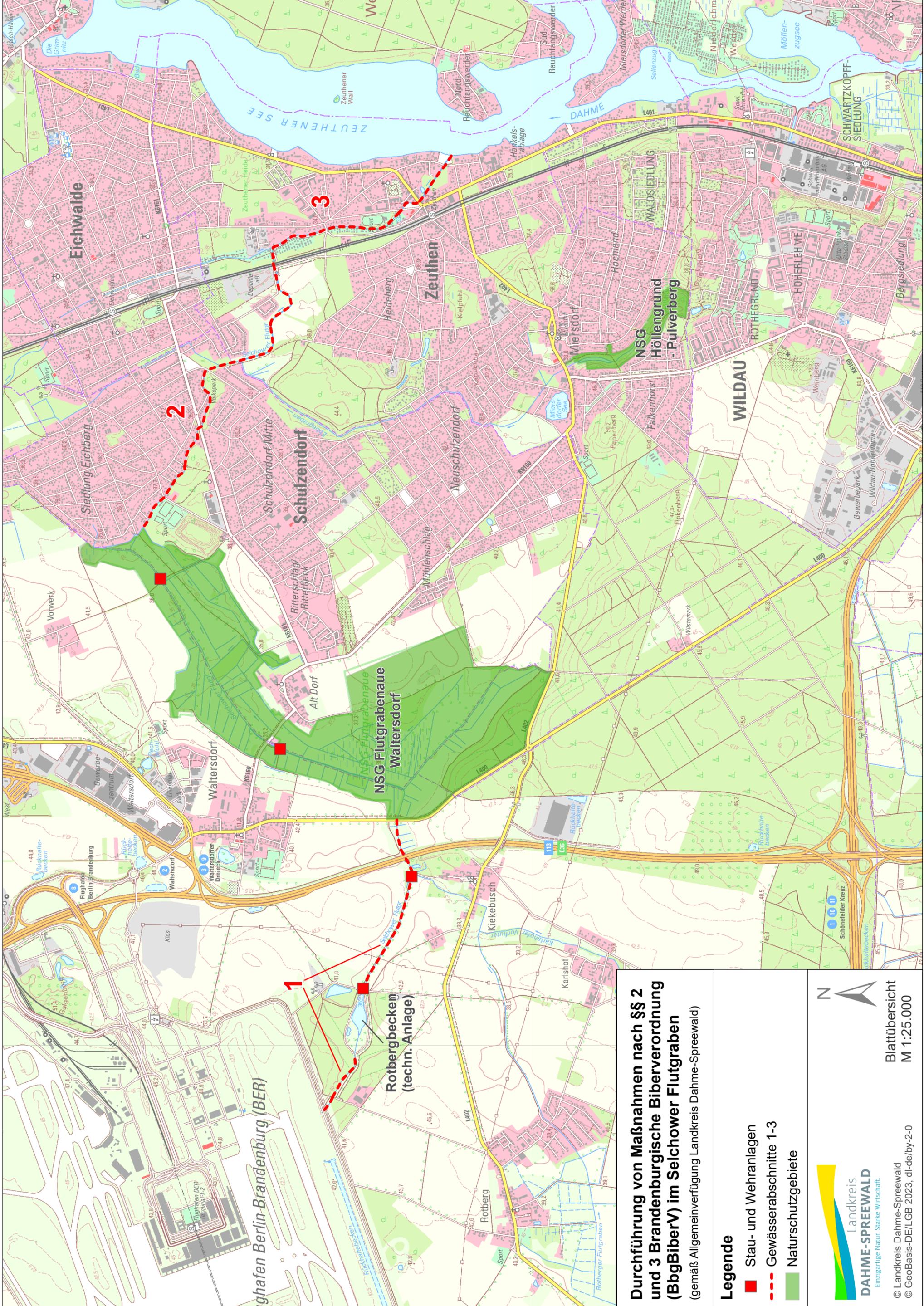
III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Verwaltungsstandort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. Krowas

Anlage: Karten der Gewässerabschnitte des Selchower Flutgrabens



Durchführung von Maßnahmen nach §§ 2 und 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) im Selchower Flutgraben

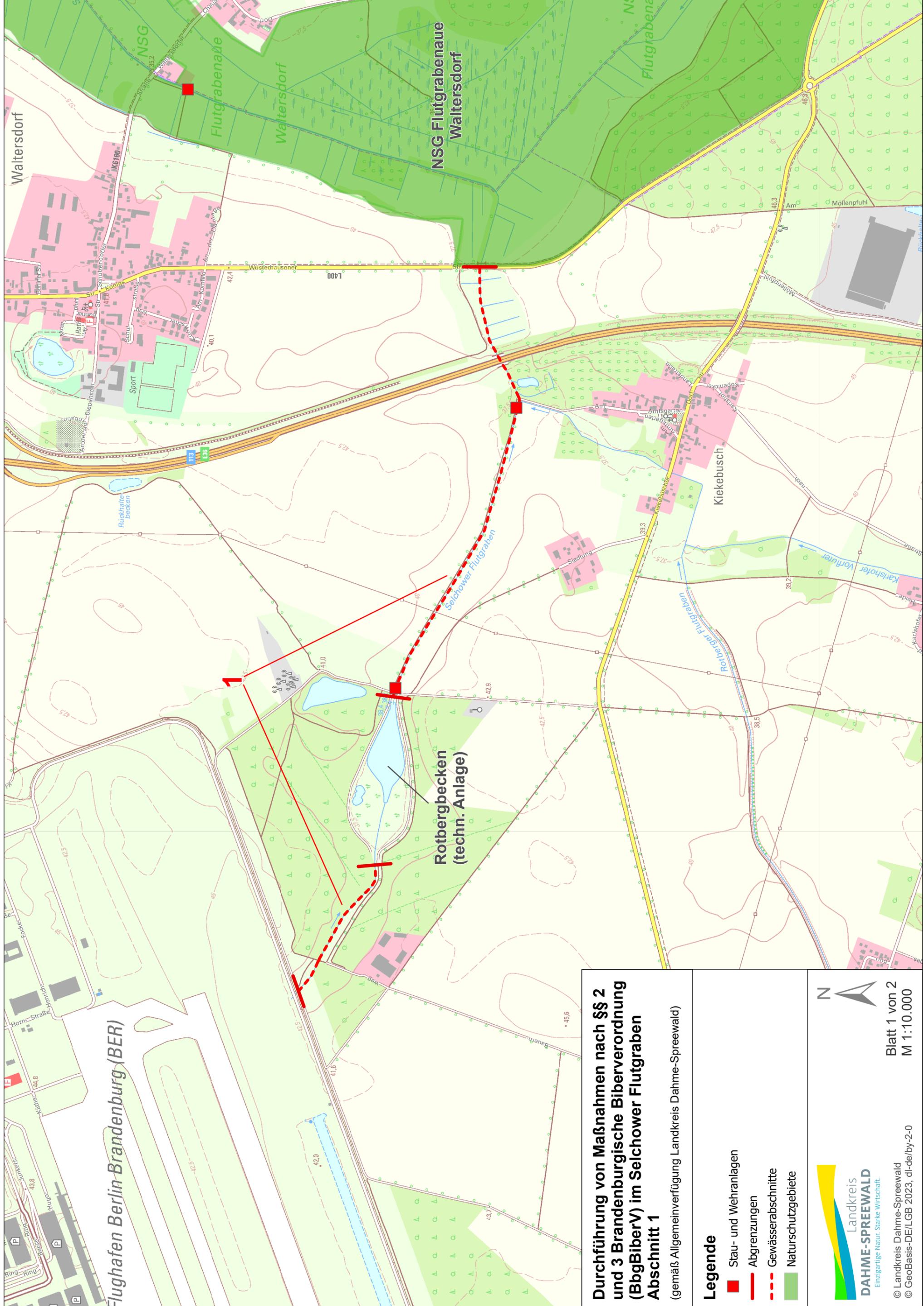
(gemäß Allgemeinverfügung Landkreis Dahme-Spreewald)

Legende

- Stau- und Wehranlagen
- - - Gewässerabschnitte 1-3
- Naturschutzgebiete



Blattübersicht
M 1:25.000



Durchführung von Maßnahmen nach §§ 2 und 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) im Selchower Flutgraben Abschnitt 1
 (gemäß Allgemeinverfügung Landkreis Dahme-Spreewald)

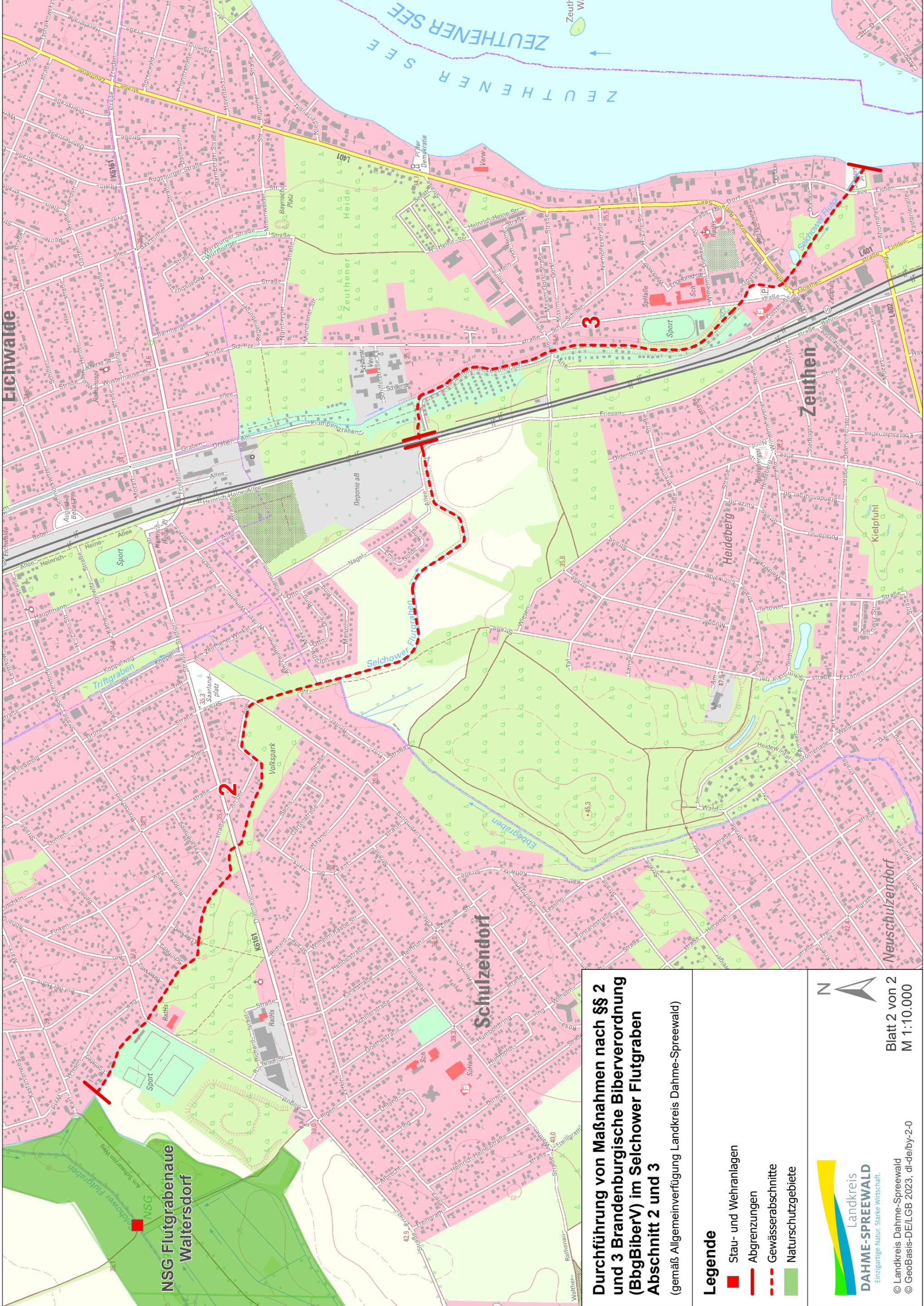
- Legende**
- Stau- und Wehranlagen
 - Abgrenzungen
 - - - Gewässerabschnitte
 - Naturschutzgebiete

Landkreis DAHME-SPREEWALD
 Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

© Landkreis Dahme-Spreewald
 © GeoBasis-DE/LGB 2023, dl-de/by-2-0

Blatt 1 von 2
 M 1:10.000





NSG Flutgrabenau Waltersdorf

Durchführung von Maßnahmen nach §§ 2 und 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) im Selchower Flutgraben Abschnitt 2 und 3
 (gemäß Allgemeinverfügung Landkreis Dahme-Spreewald)

- Legende**
- Stau- und Wehranlagen
 - Abgrenzungen
 - - - Gewässerabschnitte
 - Naturschutzgebiete



Blatt 2 von 2
M 1:10.000



Landkreis DAHME-SPREEWALD
 Einzigtätige Natur. Starke Wirtschaft.

© Landkreis Dahme-Spreewald
 © GeoBasis-DE/LGB 2023, dl-de/by-2-0